



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 6
Bayreuth, 26. Juni 2014

Seite 69

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach	70
Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2014	71
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Therme Obersees für das Haushaltsjahr 2014	71

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West	72
--	----

Planung und Bau

Planfeststellung für den Ausbau der Kreisstraße BA 5 von Bau-km 0-035 bis Bau-km 2+004 (Str.-km 9+661 bis Str.-km 7+687) im Gebiet der Stadt Hallstadt und der Gemeinde Gundelsheim, Landkreis Bamberg	73
--	----

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2014	74
Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Berufsschule Ahornberg	75

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken	75
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	75
-----------------------------------	----

Buchanzeigen	77
--------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 | 01

Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungs- dienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat in der Sitzung am 13. März 2014 eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 5. Juni 2014
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach erlässt auf Grund Art. 34 Abs. 2 Nr. 11 und Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, berichtigt 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach vom 24. Januar 2005 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 2 vom 21. Februar 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2012 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 11 vom 26. November 2012):

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für jeweils sechs Jahre gewählt. Die Wahlen

finden jeweils in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach den jeweiligen allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern statt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im Zweckverband. Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt aus. Der Wahlturnus (Abs. 1) wird durch das Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht unterbrochen.

§ 2

Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Buchstabe c) angefügt:

c) für die bei der Integrierten Leitstelle Bayreuth-Kulmbach eingerichtete Taktisch-Technische Betriebsstelle für den Digitalfunk für Feuerwehr und Katastrophenschutz im Rettungsdienstbereich Bayreuth/Kulmbach nach Abzug der staatlichen Förderung bzw. Kostentragung von dritter Stelle anfallenden Betriebskosten

- zu je einem Drittel aus 25 % des Gesamtbeitrags der Betriebskosten und
- der Restbetrag von 75 % nach dem Verhältnis der auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder vorhandenen Digitalfunkendgeräte (HRT, FRT, MRT), soweit sie von den Feuerwehren oder den Katastrophenschutzeinheiten der Feuerwehren bzw. den Verbandsmitgliedern selbst vorgehalten werden; maßgeblich für die Berechnung ist der Gerätebestand am 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Jahres.

§ 3

In § 18 wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen. Aus Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 1 am 1. Mai 2014 in Kraft.

Bayreuth, 13. März 2014
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Brigitte M e r k - E r b e
Verbandsvorsitzende
Oberbürgermeisterin

Nr. 12 - 1512.02 c - 1/14

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band - Rodachtal - Lange
Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hat am 24. März 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 6. Mai 2014 Nr. 12 - 1512.02 c - 1/14 wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt in 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer 239, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 20. Mai 2014
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
"Grünes Band - Rodachtal - Lange
Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2014 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	23.700,00 €
sowie im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit je	2.700,00 €
ab.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird auf 21.000,00 € festgesetzt.
2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.800,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Coburg, 26. März 2014
Zweckverband "Grünes Band - Rodachtal -
Lange Berge - Steinachtal"
Michael B u s c h
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512.02 b - 2/14

**Haushaltssatzung und
Wirtschaftsplan des Zweckverbandes
Therme Obernsees
für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Therme Obernsees hat am 1. April 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Oberfranken hat mit Schreiben vom 8. Mai 2014 Nr. 12 - 1512.02 b - 2/14 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 292.000,00 € gem. Art. 88 Abs. 5 und Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränki-

schen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zi.Nr. 222, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Bayreuth, 4. Juni 2014
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Therme Obernsees
einschließlich des Eigenbetriebs
Therme Obernsees
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund Art. 40 Abs. 2, 41 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 88 der Gemeindeordnung (GO), der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und § 10 Abs. 2 Nr. 4 sowie § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Therme Obernsees folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.130.000,00 €
bei den Aufwendungen mit	3.430.000,00 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je 1.652.000,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 292.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf 985.000,00 € festgesetzt.

(2) Die Verbandsumlage wird gem. § 18 Abs. 3 und 4 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

Landkreis Bayreuth:	666.895,00 €
Gemeinde Mistelgau:	318.105,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 650.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bayreuth, 19. Mai 2014

H ü b n e r

Landrat

Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 1445 W

**Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West (Region 4);
Verbandsversammlung des Regionalen
Planungsverbandes Oberfranken-West**

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 3. Juni 2014 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Montag, 30. Juni 2014, 10:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Bamberg die 1. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West der Wahlperiode 2014 - 2020 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 1. Verbandsversammlung des
Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West
in der Wahlperiode 2014 - 2020
am Montag, 30. Juni 2014, 10:00 Uhr,
im "Großen Sitzungssaal" des Landratsamtes
Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg

Öffentliche Sitzung

1. **Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Günther Denzler und allgemeine Ausführungen zu den Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes**
2. **Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters für die Wahlperiode 2014 bis 2020**
3. **Verabschiedung des langjährigen Verbandsvorsitzenden Dr. Günther Denzler**

4. **Bestellung der Mitglieder des Planungsausschusses und deren Stellvertreter für die Wahlperiode 2014 bis 2020**
5. **Neufassung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes**
6. **Neufassung der Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes**
7. **Neufassung der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes**

8. **Aktuelle Aufgaben und Anpassung des Regionalplans an das Landesentwicklungsprogramm 2013**

Bayreuth, 10. Juni 2014
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsdirektor

Planung und Bau

Nr. 32 - 4354.40 - 2/2007

Planfeststellung für den Ausbau der Kreisstraße BA 5 von Bau-km 0-035 bis Bau-km 2+004 (Str.-km 9+661 bis Str.-km 7+687) im Gebiet der Stadt Hallstadt und der Gemeinde Gundelsheim, Landkreis Bamberg

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 15. Mai 2014, Az. 32 - 4354.40 - 2/2007 ist der Plan für den Ausbau der Kreisstraße BA 5 von Bau-km 0-035 bis Bau-km 2+004 (Str.-km 9+661 bis Str.-km 7+687) im Gebiet der Stadt Hallstadt und der Gemeinde Gundelsheim, Landkreis Bamberg, gemäß Art. 36 ff. des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- i.V.m. Art. 74 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG- festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss hat zahlreiche Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen), die im Abschnitt A.5 der Entscheidung im Einzelnen aufgeführt sind, Art. 74 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 BayVwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Be-

klagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (samt Rechtsbehelfsbelehrung) und eine Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

7. Juli bis 21. Juli 2014

während der jeweiligen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsicht aus bei

- a) der Stadt Hallstadt, Mainstr. 2, 96103 Hallstadt
- b) Gemeinde Gundelsheim, Karmelitenstr. 11, 96163 Gundelsheim.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende dieser Auslegungsfrist allen Betroffenen und Einwendungsführern gegenüber als zugestellt, Art. 74 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 1 BayVwVfG.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen und Einwendungsführern bei der Regierung von Oberfranken, Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth, Hausanschrift: Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, schriftlich (auch per E-Mail an holger.doerfler@reg-ofr.bayern.de) angefordert werden, Art. 74 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 BayVwVfG.

Bayreuth, 4. Juni 2014
Regierung von Oberfranken
R e s c h - H e c k e l
Abteilungsdirektorin

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauer- handwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk Wunsiedel" hat am 27. November 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20. Februar 2014 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 85.000,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.200.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.24, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 6. Mai 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. Brosig
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Europäisches Fortbildungszentrum für das Steinmetz- und Steinbildhauer- handwerk Wunsiedel" für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	868.173,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	983.763,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 85.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.200.000,00 € festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 131.662,82 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird gemäß § 16 der Verbandssatzung wie folgt umgelegt:

– Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge	118.496,54 €
– Handwerkskammer für Oberfranken, Bayreuth	4.388,76 €
– Landesinnungsverband des Bayer. Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, München	4.388,76 €
– Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Bildhauerhandwerks, Frankfurt	4.388,76 €

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Wunsiedel, 13. März 2014
Zweckverband "Europäisches Fortbildungszentrum
für das Steinmetz- und Steinbildhauer-
handwerk Wunsiedel"
R u d o l p h
Verbandsvorsitzender

Nr. 44 - 5202

Verordnung über die Auflösung der Staatlichen Berufsschule Ahornberg

Vom 12. Juni 2014

Auf Grund von Art. 26 und 34 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatliche Berufsschule Ahornberg wird aufgelöst.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2014 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

Bayreuth, 12. Juni 2014

Regierung von Oberfranken

Petra Platzgummer - Martin

Regierungsvizepräsidentin

Bezirksangelegenheiten

Nr. BT 0113 - 05/13 - 18

Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken

Die 5. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 17. Juli 2014, 09:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Juni 2014

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Landesgeschichte

(Ober-)Fränkische Geschichte wird künftig in Thurnau erforscht;

Geplantes Institut für fränkische Landesgeschichte

Oberfrankens Geschichte wird künftig in Thurnau erforscht. Dazu werden die Universitäten Bayreuth und Bamberg **ein Institut für fränkische Landesgeschichte mit Sitz im Schloss Thurnau** errichten. In einem Pressegespräch in der Regierung von Oberfranken informierten am 20. Mai 2014 die Präsidenten der Universitäten Bamberg, Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert, und Bayreuth, Prof. Dr. Stefan Leible, sowie Regierungspräsident Wilhelm Wenning über Ziele und Sachstand des gemeinsamen Projekts.

"Die fränkische Landesgeschichte hat eine wichtige identitätsstiftende Funktion für die Region und ist zugleich von großem wissenschaftlichen Interesse", so der Vorsitzende der Oberfrankenstiftung, Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Die Oberfrankenstiftung sichert mit einer Förderung von vier Millionen Euro die Anschubfinanzierung des Projekts für die ersten fünf Jahre."

"Das Institut für fränkische Landesgeschichte ermöglicht uns, in enger organisatorischer, struktureller und personeller Kooperation mit der Universität Bayreuth die bereits vorhandenen Kompetenzen im Interesse der Wissenschaft und der Region auszubauen", sagte der Bamberger Universitätspräsident Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert.

"Das ist ein großer Erfolg unserer Universitäten, der zeigt, dass gemeinsames Handeln in Oberfranken stärker macht", freute sich der Bayreuther Universitätspräsident Prof. Dr. Stefan Leible und ergänzte:

"Wenn es uns jetzt noch gelingt, auf Schloss Thurnau die Lehrerfortbildung für Geschichte und verwandte Fächer anzusiedeln, wäre das ein ganz starkes politisches Signal für die Region, dass wir in Bayern das Verfassungsziel der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse auch wirklich ernst nehmen."

Hintergrund

Weder in Bayreuth noch in Bamberg gibt es einen Lehrstuhl, der ausschließlich der fränkischen Landesgeschichte gewidmet ist. Mit der Bündelung der Kompetenzen in einem gemeinsamen Institut erwarten sich die Universitäten Bayreuth und Bamberg einen Ertrag, der weit über das hinausreicht, was einzelne Lehrstühle leisten können. In Bamberg gibt es zwar drei Lehrstühle, die die Bezeichnung "unter Einbeziehung der Landesgeschichte" haben, durch die Zusammenarbeit mit dem neuen Institut entstehen aber auch neue Möglichkeiten. Die Aufgaben des zu gründenden Instituts sind vielfältiger Natur. So soll neben der Erforschung der fränkischen Geschichte zugleich ein moderner regionalgeschichtlicher Ansatz verfolgt werden. Dazu arbeitet das Institut interdisziplinär. Neben Historikern werden in dem Institut auch Fachgruppen u. a. aus Denkmalkunde, Kunstgeschichte, Germanistik, Musik- und Theaterwissenschaften, Rechtswissenschaften, Religionswissenschaften, Geowissenschaften, Archäologie, historischer Geografie und europäischer Ethnologie eingebunden. Geplant ist zudem eine Zusammenarbeit mit der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen. Für fränkische Vereine, die sich mit der Heimatpflege beschäftigen, könnte Schloss Thurnau eine Plattform bilden.

Das Institut soll eine W 3-Professur für fränkische Landesgeschichte erhalten mit zwei Mitarbeiterstellen und einer halben Sekretariatsstelle.

Der künftige Sitz des Instituts, Schloss Thurnau, zählt zu den bedeutendsten Schlossanlagen in Oberfranken. Es wird u.a. mit Mitteln der Städtebauförderung und der Oberfrankenstiftung in Stand gesetzt. Ein Teil des Schlosses wird bereits vom Forschungsinstitut für Musiktheater der Universität Bayreuth genutzt. In einem anderen Teil sind Übernachtungsmöglichkeiten und Veranstaltungsräume untergebracht. Nach Renovierung des Nordflügels können dort Büroräume, Besprechungszimmer, eine Dienstbibliothek und eine Registratur sowie die erforderlichen Nebenräume eingerichtet werden.

Eine Förderung über den europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 bis 2020 wird derzeit angestrebt und zwar in der Prioritätsachse 5 – Nachhaltige Stadt-Umland-Entwicklung.

Fremdenverkehr

Tourismus-Beratungstag für das Fichtelgebirge

Die wirtschaftliche Förderung des Tourismus ist ein besonderes Anliegen der Bayerischen Staatsregie-

rung. Hoteliers, Gastwirte und alle anderen gewerblich-touristischen Betriebe müssen vielfach neue Wege beschreiten und investieren, um die Gunst der Gäste zu gewinnen. Attraktive und professionelle Angebote in der Erholungs- und Erlebniswelt setzen viel persönliches Engagement voraus, aber auch Geld spielt eine wichtige Rolle.

Für eine wichtige staatliche finanzielle Förderung, nämlich die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der Regionalförderung werden sich die Regelungen ab 1. Juli 2014 ändern. Mit gezielter Information über diese Förderung und weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sollen die Betriebe unterstützt werden. Die Regierung von Oberfranken lädt daher zusammen mit der LfA Förderbank Bayern, der Bürgschaftsbank Bayern, der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth, der Handwerkskammer für Oberfranken, dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband und der Tourismuszentrale Fichtelgebirge e.V. ein zum **Informations- und Beratungstag am Montag, den 30. Juni 2014, von 09:00 Uhr - 16:00 Uhr in die Fichtelgebirgshalle (Nebenräume), Jean-Paul-Straße 5, 95632 Wunsiedel.**

Fachleute stehen wie im Vorjahr den ganzen Tag zu **individuellen Beratungsgesprächen** zur Verfügung. Darüber hinaus werden in einem **Vortrag** (10:00 Uhr) allgemein die Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten von Investitionen erläutert.

Angesprochen sind alle Gewerbetreibenden des Fichtelgebirges aus dem Bereich Tourismus, insbesondere wenn sie Investitionen planen. Folgende Beratungsschwerpunkte bieten die beteiligten Institutionen an:

- Regierung von Oberfranken: Förderung von Investitionen im gewerblichen Fremdenverkehr,
- LfA Förderbank Bayern: Finanzierungsangebote für die regionale Wirtschaftsförderung aus den Bereichen Gründung, Wachstum, Stabilisierung, Umweltschutz sowie Unterstützung für Unternehmen in Schwierigkeiten,
- Bürgschaftsbank Bayern: Bürgschaften als ergänzender Teil der Finanzierung,
- Industrie- und Handelskammer: Öffentliche Förderprogramme im Tourismus, insbesondere Programme der KfW, Unternehmensberatung für kleine und mittlere Unternehmen, geförderte Unternehmensberatung für Unternehmen in der Krise,
- Handwerkskammer: Finanzierungs- und Förderfragen für Handwerksbetriebe (insb. Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenen Cafes sowie Metzgereien und Brauereien mit Gasthöfen),
- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband: Beratungen zu Existenzgründungen.

Anmeldungen für die kostenlose Beratung und den Vortrag werden bis zum 26. Juni 2014 bei der Regierung von Oberfranken, Tel. 0921/604-1299 (Frau

Herold) entgegengenommen. Zur besseren Koordination der Einzelberatungen ist es hilfreich, bei der Anmeldung die Schwerpunkte der Beratungen zu nennen.

Bauen

Regierung von Oberfranken erlässt Planfeststellungsbeschluss für die Kreisstraße BA 5

Die Regierung von Oberfranken hat mit Beschluss vom 15. Mai 2014 den Plan des Landkreises Bamberg für den Ausbau der Kreisstraße BA 5 zwischen der Stadt Hallstadt und Gundelsheim genehmigt.

Der Landkreis Bamberg ist Träger der Baulast für diese Straße, die im Streckenabschnitt zwischen der Einmündung in die Staatsstraße 2244 (ehemals Bundesstraße 4, Verlängerung der von Bamberg kommenden Straße "Berliner Ring") und der Ortsdurchfahrt von Gundelsheim am vorhandenen Bestand orientiert ausgebaut werden soll. Dieser Streckenabschnitt der BA 5 hat eine Länge von rund 2,0 km.

Der Plan beinhaltet zum einen die durchgängige Verbreiterung der Fahrbahn der BA 5 auf eine Breite von 6,50 m und die Entschärfung der BA 5 im Bereich ihrer Einmündung in die St 2244. Hierfür wird die dort bestehende Kurve aufgeweitet. Zum anderen soll zur verkehrssichereren Erschließung der rund 200 am Straßenrand liegenden land- und gartenbauwirtschaftlich genutzten Grundstücke auf beiden Seiten der Fahrbahn ein parallel verlaufender Feldweg neu angelegt werden. Da zwischen Hallstadt und Gundelsheim bislang kein befestigter Geh- und Radweg existiert, wird der südlich der Fahrbahn der BA 5 gelegene Feldweg zudem durchgängig asphaltiert und über eine Ampel über die St 2244 hinweg geführt.

Im Planfeststellungsverfahren waren insbesondere die Belange der Verkehrssicherheit mit denen der Grundstückseigentümer sowie den Interessen des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes abzuwägen. Der Planfeststellungsbeschluss enthält dementsprechend zahlreiche Schutzauflagen und sonstige Nebenbestimmungen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit einer Übersichtskarte unter www.reg-ofr.de (Öffentliche Verfahren) einsehbar.

Kräftige Finanzspritze für die Stadt Kirchenlamitz: Regierung von Oberfranken unterstützt Brückenbaumaßnahme mit 155.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Kirchenlamitz 155.000 € für den Neubau der Brücke über die Lamitz im Ortsteil Niederlamitz aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Stadt Kirchenlamitz führt derzeit Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Brückenstraße in Niederlamitz durch und erneuert die Brücke über die Lamitz. Das alte Bauwerk wird abgebrochen und gemäß den aktuellen Anforderungen an die Tragfähigkeit neu gebaut. Die Fahrbahn der neuen Brücke ist künftig 5,5 m breit und für eine Belastung mit Schwerverkehr geeignet.

Die Kosten für die Brückenbaumaßnahme werden auf rund 219.000 € geschätzt, wovon 173.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zubetrag in Höhe von 155.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 90 %. Er berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Kirchenlamitz sowie die Tatsache, dass die Stadt Stabilisierungshilfen erhält und vom demografischen Wandel überdurchschnittlich betroffen ist. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Buchanzeigen

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, Sonderaufgabe Aktuelle VOL/A, 39,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 122. Auflage, 95,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 109. Auflage, 65,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 132. Auflage, 81,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 59. Auflage, 98,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 39. Auflage, 64,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 87. Auflage, 73,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 74. Ergänzungslieferung, 91,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Enteignungsrecht in Bayern**, 46. Auflage, 97,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 33. Ergänzungslieferung, 87,08 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 152. Ergänzungslieferung, 85,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Magg: **Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern**, 17. Auflage, 19,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 189. Ergänzungslieferung, 88,54 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 143. Ergänzungslieferung, 37,60 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart